

eine Verschlimmerung eines an sich durch den Notdienst nicht verursachten Körperschadens ein, so wird dem Beschädigten und seinen Hinterbliebenen auf Antrag Fürsorge und Versorgung auf Grund der Personenschädenverordnung vom 1. September 1939 gewährt.

VIII. Welche Rechtsmittel sind gegeben?

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen auf Grund der Notdienstverordnung, also z. B. gegen die Heranziehung zum Notdienst oder die Zuweisung an bestimmte Stellen durch die heranziehende Behörde, ist die Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung an diejenige Behörde zu richten, die der heranziehenden Behörde vorgesetzt ist. Da die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, muß beispielsweise der Not-

dienstpflichtige, der sich durch seine Heranziehung zum Notdienst beschwert glaubt, auch während des Schwebens des Beschwerdeverfahrens seiner Notdienstpflicht genügen. Die Entscheidung der vorgesetzten Behörde ist endgültig, kann also nicht mit einem weiteren Rechtsmittel angefochten werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entschädigungspflicht oder die Höhe der Entschädigung bei Sachleistungen (vergl. III) wird die Entschädigung von derjenigen Behörde festgesetzt, welche den Notdienstpflichtigen zur Dienstleistung herangezogen hat. Gegen die Entscheidung dieser Behörde ist die im vorstehenden Absatz erwähnte Beschwerde zulässig. In diesem Falle hat die Beschwerde jedoch aufschiebende Wirkung. Die angeforderten Sachen brauchen also erst nach der Entscheidung der vorgesetzten Behörde auf die Beschwerde zur Verfügung gestellt zu werden.

Wochenschau der



Neues zur Invalidenversicherungspflicht der Handwerkslehrlinge

Aus Kreisen des Handwerks wurde mehrfach die Frage erhoben, ob sich eine neue Auslegung der Bestimmungen über die Invalidenversicherungspflicht der Handwerkslehrlinge ergeben habe bzw. ob der für die Versicherungspflicht der Lehrlinge maßgebliche § 1227 der Reichsversicherungsordnung (RVO.) geändert worden sei. In der Praxis ergab sich, daß Lehrverhältnisse, bei denen als Vergütung, wie dies auf dem Lande noch häufig der Fall ist, ausschließlich Kost und Wohnung gewährt wird, und die demgemäß auf Grund des § 1227 RVO. als versicherungsfrei gelten, dennoch mehrfach für versicherungspflichtig erklärt worden sind. In solchen Fällen wurden auch Nachforderungen auf Versicherungsbeiträge erhoben.

Hierzu ist festzustellen, daß für die Frage der Versicherungspflicht der Lehrlinge nach wie vor der § 1227 RVO. maßgebend ist. Diese Vorschrift hat keine Änderung erfahren (vgl. Erlaß des Reichsarbeitsministers [RAM.] an den Reichsstand des deutschen Handwerks, 14. Oktober 1939, II a 13 634/39). Die Stellung der Rechtsprechung zu dieser Vorschrift ist einem Bericht des Reichsversicherungsamts (RVA.) an den RAM. zu entnehmen (4. April 1939, II 2200 a 14/39 — 593).

Danach kommt es für die Beitragserhebung nach der ständigen Rechtsprechung des RVA. auf allen Gebieten der Sozialversicherung nicht darauf an, in welcher Form und Höhe das Entgelt tatsächlich gewährt wird, sondern auf dasjenige Entgelt, auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch besteht. Dies ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit grundsätzlich der Tariflohn (vgl. Entscheidung des RVA. 5193, Amtl. Nachricht. 1938, IV, 193, Entscheid. u. Mitt. Bd. 42, S. 423, Nr. 116). Etwaige Abweichungen von den Tarifordnungsvorschriften kommen also auch bei der Frage, ob überhaupt Invalidenversicherungspflicht besteht, nicht in Betracht. Demnach unterliegen die Handwerkslehrlinge, denen tarifmäßig ein Anspruch auf Barlohn zusteht, nach Maßgabe ihres tariflichen Lohnanspruchs auch dann der Invalidenversicherungspflicht, wenn ihnen der Lehrherr tatsächlich den Lohn ganz oder teilweise in Form von freier Wohnung und Verpflegung gewährt. Darüber, wann überhaupt der nach der Tarifordnung zu gewährende Lohn der Höhe nach die Invalidenversicherungspflicht begründet, kann regelmäßig nur nach Lage des Einzelfalles entschieden werden (Entscheidung des RVA. 4592, Amtl. Nachr. 33, IV, 197, Entscheid. u. Mitt. Bd. 34, S. 100, Nr. 46).

Allersversorgung der Handwerker

Durch eine Zweite Verordnung vom 28. Oktober 1939 ist das Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk ergänzt und den inzwischen eingetretenen Verhältnissen angepaßt worden.

Bei Handwerkern, die zur Zeit zur Wehrmacht eingezogen sind, ist die Frist zur Beantragung von Halbversicherungen mit rückwirkender Kraft ab 1. Januar 1939 vom 1. Oktober 1939 auf den 1. Januar 1940 hinausgeschoben worden.

Für alle Handwerker wurde die am 30. September 1939 abgelaufene Frist für die Annahme eines vor dem 1. Juli 1939 gestellten Antrags auf Abschluß des Lebensversicherungsvertrags oder auf Anpassung einer vor dem 1. Juli 1939 abgeschlossenen Lebensversicherung bis zum 31. Dezember 1939 verlängert. Zur Erlangung der Versicherungsfreiheit oder der

Halbversicherung ab 1. Januar 1939 genügt es also, wenn ein vor dem 1. Juli 1939 gestellter Antrag auf Abschluß des Lebensversicherungsvertrags bis zum 31. Dezember 1939 angenommen wird. Das gleiche gilt für vor dem 1. Juli 1939 bereits abgeschlossene Versicherungsverträge, die aber nicht in allen Punkten den Vorschriften des Altersversorgungsgesetzes entsprechen. Sie können ebenfalls noch bis zum 31. Dezember 1939 geändert, d. h. angepaßt werden und lösen dann die Versicherungsfreiheit oder die Halbversicherung mit rückwirkender Kraft vom Beginn des Jahres 1939 ab aus.

Für die Handwerker, die am 1. Januar 1939 bereits das 50. Lebensjahr vollendet hatten, ist eine Sonderbestimmung getroffen worden. Sie können Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung ab 1. Januar 1939 noch erhalten, wenn der Lebensversicherungsvertrag vor dem 1. Januar 1940 abgeschlossen wird. Die für die jüngeren Handwerker bestehende Bedingung, daß der Versicherungsantrag von dem 1. Juli 1939 gestellt sein muß, gilt hier nicht. Die älteren Handwerker haben demnach noch die Möglichkeit, eine Lebensversicherung, die sie von der Angestelltenversicherung ganz oder halb befreit, zu beantragen und abzuschließen.

Bedingung ist bei allen Versicherungen, daß als Bezugsberechtigte die Ehefrau und zumindest diejenigen Kinder bezeichnet werden, die beim Tode des Handwerkers das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ist die Lebensversicherung auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet, so müssen die Anteile der bezugsberechtigten Hinterbliebenen gleich sein. Sind keine Kinder vorhanden, dann muß das gesamte Kapital der Ehefrau zufallen.

Ist eine Handwerkerin versichert, so ist an Stelle der Ehefrau der Ehemann als Bezugsberechtigter zu bezeichnen.

Die Bezugsberechtigten können in dem Versicherungsvertrage auch namentlich angegeben werden. Treten Änderungen ein, ist die Versicherung der neuen Sachlage anzupassen oder es endet drei Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Änderung stattgefunden hat, die Versicherungsfreiheit bzw. die Halbversicherung.

Nach der Ersten Durchführungsverordnung zum Altersversorgungsgesetz war Bedingung, daß bei Lebensversicherungen mit Kapitalauszahlung die Fälligkeit nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres eintrat. Gemäß der jetzigen Verordnung kann das Kapital einige, höchstens jedoch sechs Monate, vor der Vollendung des 60. Lebensjahres fällig werden.

Der Anwendung der neuen Bestimmungen stehen bereits ergangene Entscheidungen der Versicherungsbehörden nicht entgegen, auch wenn sie schon Rechtskraft erlangt haben.

Einführung weiterer Steuergesetze in Danzig

Der Reichsfinanzminister hat angeordnet, daß die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 8. Dezember 1931 und die hierzu ergangenen Änderungen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig anzuwenden sind. Ferner sind am 1. November 1939 in der bisherigen Freien Stadt Danzig das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen in Kraft getreten. Für Lieferungen im Einzelhandel und für die Leistungen der Handwerker ist jedoch zunächst noch nicht der allgemeine Steuersatz von 2% bzw. der erhöhte Steuersatz von 2,5% anzuwenden. An Stelle der Steuersätze von 2 bzw. 2,5% tritt bis zum 31. Dezember 1939 ein Steuersatz von 1,5%. Im übrigen sind die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes auf alle Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 1939 getätigt werden. Bei Unternehmern, die die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten entrichten, ist dafür der Zeitpunkt des Zahlungseinganges maßgebend.